

Realschulabschlussprüfung 2027 Bitte beachten Sie alle Informationen der Homepage!

15.10.2026	Eltern- und Schülerabend Prüfung/ Abschlussfeier
11.11.2026	Ausbildungsmesse Ameliussaal
04.02.2027	Hauptfachunterricht am Wintersporttag M/D/ E
22.-26.2.2027	Kommunikationsprüfung Englisch
25.02.2027	Evtl. 2. Elternabend
19.03.2027	Wahlpflichtfachprobeproofungen am Präventionstag
05.04.-09.04.2027	Wahlpflichtfachprüfungen
21.04.-23.04.2027	Trainingslager
27.04.27	Deutschprüfung
29.04.2026	Matheprüfung
03.05.2026	Englischprüfung
05.05.2027	Wahlpflichtfachprüfung
23.06.2026	Notenbekanntgabe und Ausgabe der Meldezettel Mündliches
24.06.2026	Persönliche Abgabe des Meldezettels, letzter regulärer Unterrichtstag, weiterhin Schulpflicht
25.06.2026- 06.07.2026	Vorbereitung mündliche Prüfung
07.-09.2026	Mündliche Prüfungen
16.07.2026	Abschlussfeier mit Ausgabe der Zeugnisse

--	--

Wichtige Bestimmungen aus der Prüfungsordnung:

Nichtteilnahme

Die Teile der Prüfung, an denen ein Schüler ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit „ungenügend“ bewertet. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung und der Kompetenzprüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Krankheit

Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ein ärztliches Attest ist als Nachweis der Krankheit notwendig. Es ist am Tag der Prüfung im Rektorat vorzulegen.

Vor Beginn der Prüfung muss eine telefonische Entschuldigung erfolgen.

(Bei allen Prüfungen vor 8.00Uhr)

Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen.

Täuschungsversuch

Versucht ein Schüler das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder führt er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe mit oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

Wer eine Täuschung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Amt für Schulberatung und Schulaufsicht die Prüfungsentscheidung widerrufen und entweder ein Zeugnis mit geringeren Noten erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, dem angehören:

1. Als Vorsitzender der Rektor der Partnerschule oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses
2. Der Fachlehrer der Klasse als Prüfer
3. Ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich als Protokollführer

Nähere Informationen finden sich auf der Homepage des Kultusministeriums:

<https://km.baden-wuerttemberg.de>